

56/456. Büro des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Grund der Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁹ in Anerkennung der wichtigen Aufgaben, die dem Wirtschafts- und Sozialrat in der Charta der Vereinten Nationen übertragen werden und unter Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁹, in der die Generalversammlung unter anderem forderte, den Wirtschafts- und Sozialrat aufbauend auf seinen jüngsten Erfolgen weiter zu stärken, um ihm zu helfen, die ihm in der Charta übertragene Aufgabe zu erfüllen, dass das Büro des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden soll, damit es seine wichtigen Aufgaben wahrnehmen kann, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Regelungen für die in Artikel 7 Absatz 1 der Charta genannten Hauptorgane der Vereinten Nationen.

5. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

56/426. Regelungen betreffend die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Zweiten Weltversammlung über das Altern

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁰,

a) dass die Vertreter der bei der Zweiten Weltversammlung über das Altern akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen im Ad-hoc-Plenarausschuss Erklärungen abgeben dürfen;

b) dass eine begrenzte Zahl akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen je nach verfügbarer Zeit auch im Plenum der Zweiten Weltversammlung über das Altern Erklärungen abgeben dürfen und dass die nichtstaatlichen Organisationen ersucht werden sollen, i) ihre Sprecher auszuwählen und die Liste der Sprecher dem Präsidenten der Zweiten Weltversammlung über das Altern vorzulegen, der den Mitgliedstaaten die Liste der ausgewählten nichtstaatlichen Organisationen rechtzeitig zur Billigung vorlegen wird; und ii) sicherzustellen, dass diese Auswahl auf der Grundlage der Gleichheit und Transparenz erfolgt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung und der Vielfalt der nichtstaatlichen Organisationen;

c) dass Nebenveranstaltungen der Zweiten Weltversammlung über das Altern, wie Diskussionsgruppen und Runde Tische, abgehalten werden, um es Mitgliedstaaten, Beobachtern, akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen und Vertretern von Forschungsinstitutionen und des Privatsektors zu gestatten, in einen interaktiven Dialog einzutreten; und dass der Vorsitzende der Nebenveranstaltungen im Plenum eine Erklärung abgeben und dem Präsidenten der

Zweiten Weltversammlung über das Altern eine Zusammenfassung der Diskussionen zur möglichst weiten Verbreitung vorlegen könnte;

d) Diese Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall für künftige Weltversammlungen über das Altern.

56/427. Vorläufige Geschäftsordnung der Zweiten Weltversammlung über das Altern

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 empfahl die Generalversammlung auf Grund der Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁰ der Zweiten Weltversammlung über das Altern die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene vorläufige Geschäftsordnung zur Annahme.

Anlage

Vorläufige Geschäftsordnung der Zweiten Weltversammlung über das Altern

I. VERTRETUNG UND VOLLMACHTEN

Zusammensetzung der Delegationen

Regel 1

Die Delegation jedes Teilnehmerstaats der Versammlung besteht aus einem Delegationsleiter und aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern, soweit erforderlich.

Stellvertreter und Berater

Regel 2

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Vorlage der Vollmachten

Regel 3

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Sekretariat der Versammlung nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Versammlung festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten zu erteilen.

Vollmachtenprüfungsausschuss

Regel 4

Zu Beginn der Versammlung wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Versammlung unverzüglich Bericht.

Vorläufige Teilnahme

Regel 5

Bis zu einem Beschluss der Versammlung über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Versammlung berechtigt.

⁷⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁰ A/56/573, Ziffer 18.